

Jh. in kritischer Neuedition herausbringen will, liegt hier der 1. Band mit den Texten des 8. und 9. Jh. vor. Er enthält nach einer Einleitung des Generalherausgebers Kassius Hallinger über die der Edition zugrundeliegenden Prinzipien — mit einer begriffsgeschichtlich sehr interessanten Abhandlung über den Bedeutungsgehalt von *consuetudo* und benachbarter Begriffe — zuerst die Ordines aus der Zeit der Mischregeln, wobei J. Semmler sich auf die Erkenntnisse Hallingers über den Quellenwert der Ordines Romani 15—19 für die stadtrömischen Mönchsgemeinden des 8. Jh. stützen kann; ihnen folgen die älteren Ordines von Monte Cassino aus der 2. Hälfte des 8. und aus dem 9. Jh. (bearbeitet von T. Leccisotti unter Mitwirkung von K. Hallinger u. M. Wegener) sowie der Brief des Abtes Theodomar an den *vir gloriosus* Theodorich (J. Winandy u. K. Hallinger) und — auf einer gegenüber der MG.-Edition Dümmlers sehr verbreiteten Hss.-Grundlage — der Brief an Karl d. Gr. (K. Hallinger und M. Wegener), wobei die umstrittene Frage, ob Theodomar — bzw. Paulus Diaconus — wirklich der Verfasser war, weiteren Untersuchungen vorbehalten wird. Dem mit diesem Brief schon berührten Gebiet der karolingischen Reformen widmen sich die Texte des Abschnitts III: Monumenta aevi Anianensis: zuerst das gegen Ende des 8. Jh. entstandene Memoriale qualiter (C. Morgand) und Angilberts Institutio de diversitate officiorum (800—811) als Zeugnisse der schon vor Ludwig dem Frommen einsetzenden Erneuerungsbemühungen (K. Hallinger, M. Wegener, H. Frank), dann die den Ordo diurnus Anianensis beschreibenden Abschnitte aus der Vita Benedicti des Ardo Smaragdus (C. Molas, M. Wegener), den Supplex libellus monachorum Fuldensium von 812 u. 817, — wobei J. Semmler zu dem an seine eigenen Forschungen anknüpfenden Versuch von W. Hessler (Arch. f. Dipl. 8, 1962, 1—11), die Zusätze von 817 genauer zu erfassen, noch nicht Stellung nehmen konnte, — (die von H. Frank besorgte Ausgabe der Capitula in Auuam directa (817—821), der Capitula notitiarum (nach 817), und Capitula qualiter (nach 821) und die von J. Semmler ed. Statuten Adalhards von Corbie mit ihren späteren Interpolationen, seinen Capitula de admonitionibus in congregatione und Walas Breve memorationis für Bobbio. Der 4. Teil — mit Ausnahme der von P. Becker ed. Notitia de servitio monasteriorum (819) bearbeitet von J. Semmler — bietet die Texte zur Aachener Gesetzgebung Benedikts von Aniane und Ludwigs des Frommen, mit der eine einheitliche „fränkische Reichsobservanz“ auf der Grundlage der Benediktinerregel geschaffen wurde. Hier, wo monastische Consuetudines zum ersten und zugleich zum letzten Male in der Geschichte „Gegenstand staatlicher Gesetzgebung“ wurden, ist das Arbeitsgebiet der MGH — und zwar in der Capitularien-Ausgabe von Boretius — besonders berührt. Dabei handelt es sich nicht nur, wie bei den voranstehenden Texten, um Verbreiterung der handschriftlichen Grundlage, sondern um Gewinnung neuer Texte und Erkenntnisse, über die J. Semmler schon in DA. 16, 1960, 309—388, berichtet hat; hier folgen nun die Editionen der bis jetzt unbekannten Acta praeliminaris der Synode von 816 und (verbessert) der „Murbacher Statuten“, beide jetzt erkannt als private Niederschriften von Synodalteilnehmern, — dann der seit den Magdeburger Centuriatoren und Hospinian in Vergessenheit geratenen Capitularien über die Synodalbeschlüsse von 816 und 817, der abschließenden Fixierung der Beschlüsse von 816 und 817 in der Collectio capitularis oder Regula Benedikts von Aniane (818/819) (bisher bekannt als „kürzere Fassung“ des Capitulare monasticum), der Collectio capitularis monastica des Benedictus Levita (einer kanonistischen Sekundärüberlieferung etwa aus dem 4. Jahrzehnt des 9. Jh., bisher bekannt als „längere Fassung“ des Capitulare monasticum), sowie einer in der Mitte des 9. Jh. für St. Martial in Limoges angefertigten Sammlung und des Modus paenitentiarum Benedikts von Aniane, dessen reiche Überlieferung durch den Re-